Stadt Lüdinghausen

Ermittlung von Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte und einer kalkulatorischen Verzinsung für den Wertstoffhof

18. November 2021

pwc

Otmar Koetz
Director
T: +49 (0) 211 981 7152
otmar.koetz@de.pwc.com

Thomas Gutsche
Manager
T: +49 (0) 211 981 5606
thomas.gutsche@de.pwc.com

Stadt Lüdinghausen
Frau Sabine Liebing
Borg 2
59348 Lüdinghausen

Ermittlung von Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte und einer kalkulatorischen Verzinsung für den Wertstoffhof

Sehr geehrte Frau Liebing,

anbei übersenden wir Ihnen unsere Kurzstellungnahme zur Ermittlung von Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerten und einer kalkulatorischen Verzinsung für den Wertstoffhof.

Mit freundlichen Grüßen

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Otmar Koetz ppa. Thomas Gutsche

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Moskauer Straße 19
40227 Düsseldorf
T: +49 211 981 0
F: +49 211 981 1000

Vorsitzender des Aufsichtsrats: WP StB Dr. Norbert Vogelpoth
Geschäftsführer: WP StB Dr. Ulrich Störk, WP StB Dr. Peter Bartels, Dr. Joachim Englert, WP StB Petra Justenhoven, WP Clemens Koch, StB Marius Möller, WP StB Uwe Rittmann, StB RA Klaus Schmidt
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 107858
PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied von PricewaterhouseCoopers International, einer Company limited by guarantee registriert in England und Wales

Inhalt

Ausgangslage & Auftrag 4
Rechtsgrundlagen 7
Ableitung der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte 9
Ableitung der kalkulatorischen Verzinsung 12
Anlagen 15

Ausgangslage & Auftrag

Ausgangslage & Auftrag (1)

Die Stadt Lüdinghausen (im Folgenden auch Stadt) beauftragte uns mit Schreiben vom 2. November 2021 mit der Ermittlung von Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerten und einer kalkulatorischen Verzinsung für den Wertstoffhof. Der Beauftragung lag unser Angebot vom 27. Oktober 2021 zu Grunde.

Die Stadt betreibt seit dem 1. April 2021 einen Wertstoffhof in der Albert-Einstein-Straße. Der Wertstoffhof wurde durch die Stadt neu errichtet und wird dem Betriebsführer beigestellt. Die Refinanzierung der Anschaffungskosten des Wertstoffhofes erfolgt durch den Ansatz von entsprechenden Abschreibungen und Zinsen in der Abfallgebührenkalkulation. Die Stadt erwägt zukünftig in der Gebührenkalkulation Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten sowie eine kalkulatorische Verzinsung für den Wertstoffhof zu berücksichtigen.

Unsere Aufgabe ist

- die Ermittlung der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte auf Basis des sog. Indexverfahrens,
- die Ermittlung des abgabenrechtlich verzinslichen aufgewandten Kapitals,
- die Herleitung eines maximalen kalkulatorischen Zinssatzes unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW und
- die Ermittlung maximal ansatzfähiger kalkulatorischer Zinsen.

Die Stadt Lüdinghausen hat uns das zur Herleitung der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte und der kalkulatorischen Zinsen notwendige Datenmaterial zur Verfügung gestellt und darüberhinausgehende Auskünfte erteilt. Im Wesentlichen waren dies folgende Daten und Unterlagen:

- Aufstellung der voraussichtlichen Aktivierungssummen auf Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten inkl. Nutzungsdauern (Endabrechnung der Baumaßnahme steht noch aus)

Ausgangslage & Auftrag (2)

Die Arbeiten wurden von uns in unserem Büro in Düsseldorf im November 2021 durchgeführt. Sach- und Erkenntnisstand der vorliegenden Stellungnahme ist der 12. November 2021.

Für die Durchführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Unsere Arbeitsergebnisse sind ausschließlich an die Stadt Lüdinghausen gerichtet. Soweit unsere Arbeitsergebnisse weiteren Dritten gegenüber verwendet werden sollen, bedarf dies unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern werden. Diese Zustimmung wird aber nur erteilt, wenn der Dritte uns schriftlich bestätigt, dass auch ihm gegenüber eine Verantwortlichkeit nur nach Maßgabe der diesem Auftrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 besteht, und wenn uns ansonsten keinerlei Interessenkonflikte an einer Weitergabe hindern.

PwC ist einem nicht berechtigten Empfänger in Bezug auf unsere Ergebnisse in keinerlei Weise verpflichtet und verantwortlich. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die ein nicht berechtigter Empfänger im Vertrauen auf unsere Ergebnisse erleidet.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere § 6 KAG NW, regelt das Recht der Benutzungsgebühren, zu denen auch die Abfallgebühren gehören, sofern keine privatrechtlichen Entgelte erhoben werden.

Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 KAG NW). Zu den Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen und Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig (linear) zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Die Kosten setzen sich aus Grund-, Zusatz- und Anderskosten zusammen. Grundkosten werden durch den von der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit verursachten (Zweck-) Aufwand dargestellt, der unverändert aus der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. deren Planung (Wirtschaftsplanung) in die Kostenrechnung übernommen wird. Zusatzkosten sind nicht gleichzeitig Aufwand. Hierunter fallen u. a. die kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen. Anderskosten sind z. B. kalkulatorische Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte - da bei der Bewertung der Güterverbräuche von den Wertansätzen der handelsrechtlichen Rechnungslegung abgewichen wird.

Unter Abschreibungen i. S. d. § 6 Absatz 2 Satz 4 KAG NW sind die Kosten der Wertminderung der Anlagegüter durch die der Leistungserstellung dienende Nutzung in einer bestimmten Periode zu verstehen. Bei der Abschreibung ist jedem Leistungszeitraum der Wertverzehr periodengerecht zuzuordnen. Der Gesetzgeber hat sich hierzu für eine gleichmäßige (lineare) Abschreibung entschieden. Die Berechnung der ansatzfähigen Abschreibungen kann entweder auf Basis der Anschaffungs-/ Herstellungskosten (AHK) oder der Wiederbeschaffungszeitwerte (WBZW) erfolgen. Dieses Wahlrecht ergibt sich u.a. aus einem Urteil des OVG Münster vom 5. August 1994 (Az. 9 A 1248/92).

Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 KAG NW gehört auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu den ansatzfähigen Kosten. Die angemessene Verzinsung umfasst Eigen- und Fremdkapital. Abzustellen ist dabei auf das Anlagekapital im Sinne des Anschaffungspreises. Der bereits eingetretene Werteverzehr der Anlagegüter (Abschreibungen) ist zu berücksichtigen.

Gemäß ausdrücklicher Regelung in § 6 Absatz 4 Satz 4 KAG NW bleibt „bei der Verzinsung ... der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht“, da der Einrichtung bezüglich dieser Positionen kein aus der Bindung von Kapital herrührender Zinsaufwand entsteht, noch wurde eigenes Kapital gebunden.

Abgabenrechtliche Basis der zulässigen kalkulatorischen Verzinsung sind ausschließlich die sog. historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten zum Anschaffungszeitpunkt der jeweiligen Anlagen, da nur diese Ansätze eine Kapitalbindung verursachen. Die Einbeziehung von preissteigerungsbedingten Werterhöhungen in die Verzinsungsbasis muss ausgeschlossen werden.

Ableitung der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte

Ableitung der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte (1)

Wiederbeschaffungszeitwerte

Bei den Wiederbeschaffungszeitwerten handelt es sich um den Preis, der für die Erneuerung eines Vermögensgegenstandes zum Bewertungszeitpunkt aufgewendet werden müsste. Ziel einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte ist die Erreichung der Substanzerhaltung der Einrichtung. Da sich die Abschreibung an dem aktuellen Neupreis eines Anlagegutes ausrichtet, werden Abschreibungserlöse erwirtschaftet, die es ermöglichen auch unter Berücksichtigung von Preissteigerungen die eingesetzten Anlagegüter neu zu beschaffen. Der Gebührenzahler erhält bei der Anwendung des Wiederbeschaffungszeitwertes als Abschreibungsbasis den jeweiligen Gegenwert zu Marktpreisen, der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegeben ist.

Ableitung der Wiederbeschaffungszeitwerte

Die rechnerische Ableitung der Wiederbeschaffungszeitwerte aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagegüter erfolgte nach dem sog. Indexverfahren. Dieses Verfahren setzt auf den Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagegüter auf. Zur Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte werden die Anschaffungs-/Herstellungskosten (vorliegend die voraussichtlichen Aktivierungssummen) der Stadt Lüdinghausen unter Verwendung geeigneter Indexreihen zur Preisentwicklung auf aktuelle Wiederbeschaffungszeitwerte hochgerechnet. Hierzu wurden entsprechende Indexreihen unseres Hauses (sog. WIBERA-Indexreihen; vgl. Anlage 1) angewandt. Die Fortschreibung der Indexwerte erfolgte anhand der mittleren Preissteigerung der Jahre 2015 bis 2020.

Aufgrund des Neubaus des Wertstoffhofes ergeben sich für das Jahr 2022 nur geringe Abschreibungserhöhungen. Zur Abschätzung der Auswirkungen einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte haben wir daher eine Prognose für die Wiederbeschaffungszeitwertentwicklung der nächsten 5 Jahre unter Berücksichtigung der mittleren Preissteigerung der Jahre 2015 bis 2020 abgeleitet.

Ableitung der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte (2)

Ableitung der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte

Aus den Wiederbeschaffungszeitwerten lassen sich wiederum die Abschreibungen unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der Anlagegüter ableiten bzw. die Abschreibungen auf die Anschaffungs-/Herstellungskosten sind mit dem jeweiligen Indexfaktor zu multiplizieren. Für das Jahr 2022 ergeben sich Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte von rd. 35,7 T€. Gegenüber der Abschreibung auf Anschaffungs-/Herstellungskosten (rd. 34,8 T€) ergibt sich ein erhöhter Ansatz von rd. 0,9 T€.

In den Folgejahre wird (bei unveränderter Preissteigerung) die Differenz zwischen der Abschreibung auf Anschaffungs-/Herstellungskosten und der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte durchschnittlich um rd. 1,0 T€ je Jahr ansteigen.

Nr.	Bezeichnung	Nutzungs-dauer	voraus-sichtliche AHK	AfA AHK 2022	Index	durchschn. Steigerung 2015 bis 2020	Afa WBZW 2022	Afa WBZW 2023	Afa WBZW 2024	Afa WBZW 2025	Afa WBZW 2026
ANL021320	Zaunanlage	17	19.906,43 €	1.170,97 €	824	1,0127	1.185,81 €	1.200,84 €	1.216,06 €	1.231,47 €	1.247,08 €
ANL021321	Überdachung E-Schrott	20	60.690,39 €	3.034,52 €	644	1,0174	3.087,27 €	3.140,95 €	3.195,55 €	3.251,11 €	3.307,63 €
ANL021322	befestigte Fläche	45	877.043,31 €	19.489,85 €	081	1,0324	20.121,86 €	20.774,36 €	21.448,03 €	22.143,53 €	22.861,60 €
ANL020980	Betriebsgebäude	10	109.434,60 €	10.943,46 €	623	1,0207	11.170,24 €	11.401,73 €	11.638,00 €	11.879,18 €	12.125,35 €
ANL021163	Fahrradüberdachung	20	3.325,57 €	166,28 €	074	1,0172	169,14 €	172,05 €	175,01 €	178,02 €	181,08 €
	Summe		**1.070.400,31 €**	**34.805,08 €**			**35.734,32 €**	**36.689,92 €**	**37.672,65 €**	**38.683,31 €**	**39.722,73 €**

Ableitung der kalkulatorischen Verzinsung

Ableitung der kalkulatorischen Verzinsung (1)

Aufgewandtes Kapitals

Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 KAG NW gehört auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu den ansatzfähigen Kosten. Die angemessene Verzinsung umfasst Eigen- und Fremdkapital. Abzustellen ist dabei auf das Anlagekapital im Sinne des Anschaffungspreises. Der bereits eingetretene Werteverzehr der Anlagegüter (Abschreibungen) ist zu berücksichtigen.

Gemäß ausdrücklicher Regelung in § 6 Absatz 4 Satz 4 KAG NW bleibt „bei der Verzinsung ... der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht“, da der Einrichtung bezüglich dieser Positionen kein aus der Bindung von Kapital herrührender Zinsaufwand entsteht, noch wurde eigenes Kapital gebunden.

Abgabenrechtliche Basis der zulässigen kalkulatorischen Verzinsung sind ausschließlich die sog. historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten zum Anschaffungszeitpunkt der jeweiligen Anlagen, da nur diese Ansätze eine Kapitalbindung verursachen. Die Einbeziehung von preissteigerungsbedingten Werterhöhungen in die Verzinsungsbasis muss ausgeschlossen werden.

Ableitung des aufgewandtes Kapitals

Auf Grundlage der voraussichtlichen Aktivierungssummen der Anlagegüter des Wertstoffhofes ergibt sich folgende Entwicklung des aufgewandten Kapitals:

Nr.	Bezeichnung	voraus-sichtliche AHK	AfA AHK 2021	AfA AHK 2022 ff.	Buchwert 31.12.2021	Buchwert 31.12.2022	Buchwert 31.12.2023	Buchwert 31.12.2024	Buchwert 31.12.2025	Buchwert 31.12.2026
ANL021320	Zaunanlage	19.906,43 €	878,23 €	1.170,97 €	19.028,21 €	17.857,24 €	16.686,28 €	15.515,31 €	14.344,34 €	13.173,38 €
ANL021321	Überdachung E-Schrott	60.690,39 €	2.275,89 €	3.034,52 €	58.414,50 €	55.379,98 €	52.345,46 €	49.310,94 €	46.276,43 €	43.241,91 €
ANL021322	befestigte Fläche	877.043,31 €	14.617,39 €	19.489,85 €	862.425,92 €	842.936,07 €	823.446,22 €	803.956,37 €	784.466,52 €	764.976,66 €
ANL020980	Betriebsgebäude	109.434,60 €	8.207,60 €	10.943,46 €	101.227,01 €	90.283,55 €	79.340,09 €	68.396,63 €	57.453,17 €	46.509,71 €
ANL021163	Fahrradüberdachung	3.325,57 €	124,71 €	166,28 €	3.200,86 €	3.034,58 €	2.868,31 €	2.702,03 €	2.535,75 €	2.369,47 €
	Summe	1.070.400,31 €	26.103,81 €	34.805,08 €	1.044.296,50 €	1.009.491,43 €	974.686,35 €	939.881,27 €	905.076,20 €	870.271,12 €
	Mittelwert aufgewandtes Kapital					**1.026.893,97 €**	**992.088,89 €**	**957.283,81 €**	**922.478,74 €**	**887.673,66 €**

Der Stadt ist nach den uns erteilten Auskünften im Rahmen der Errichtung des Wertstoffhofes kein Abzugskapital zugeflossen.

Ableitung der kalkulatorischen Verzinsung (2)

Kalkulatorischer Zinssatz

Bezüglich der Höhe des anzusetzenden kalkulatorischen Zinssatzes bestehen keine expliziten Vorgaben im § 6 KAG NW. Es wird lediglich auf die Angemessenheit der Verzinsung verwiesen. In einem Urteil vom 13. April 2005 (Az. 9 A 3120/03) hat das OVG Münster ein Ermittlungsschema zur Ableitung eines maximal zulässigen kalkulatorischen Zinssatzes in Abhängigkeit von der Entwicklung der effektiven Anlagezinsen sowie der Nutzungsdauer des finanzierten Anlagevermögens vorgegeben. Unter Verwendung dieser Methodik sowie der Berücksichtigung einer gewichteten durchschnittlichen Nutzungsdauer des Anlagevermögens von rd. 40 Jahren ergibt sich für das Jahr 2022 ein maximal zulässiger kalkulatorischer Zinssatz von 5,04 % für den Wertstoffhof der Stadt Lüdinghausen.

Entsprechend der Vorgehensweise in der Abwasserbeseitigung der Stadt Lüdinghausen wurde im Rahmen der Ableitung der kalkulatorischen Zinsen ein Abschlag von 0,5 % auf den maximal zulässigen kalkulatorischen Zinssatz berücksichtigt.

Ableitung der kalkulatorischen Zinsen

Unter Berücksichtigung der mittleren Restbuchwerte von Anlagevermögen sowie eines kalkulatorischen Zinssatzes von 4,54 % ergeben sich kalkulatorische Zinsen von rd. 46,6 T€ für das Jahr 2022.

In den Folgejahre wurde zur Berücksichtigung der aktuellen Zinsentwicklung eine jeweilige indikative Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes um 0,2 % je Jahr berücksichtigt.

Nr.	Bezeichnung	voraus-sichtliche AHK	AfA AHK 2021	AfA AHK 2022 ff.	Buchwert 31.12.2021	Buchwert 31.12.2022	Buchwert 31.12.2023	Buchwert 31.12.2024	Buchwert 31.12.2025	Buchwert 31.12.2026
ANL021320	Zaunanlage	19.906,43 €	878,23 €	1.170,97 €	19.028,21 €	17.857,24 €	16.686,28 €	15.515,31 €	14.344,34 €	13.173,38 €
ANL021321	Überdachung E-Schrott	60.690,39 €	2.275,89 €	3.034,52 €	58.414,50 €	55.379,98 €	52.345,46 €	49.310,94 €	46.276,43 €	43.241,91 €
ANL021322	befestigte Fläche	877.043,31 €	14.617,39 €	19.489,85 €	862.425,92 €	842.936,07 €	823.446,22 €	803.956,37 €	784.466,52 €	764.976,66 €
ANL020980	Betriebsgebäude	109.434,60 €	8.207,60 €	10.943,46 €	101.227,01 €	90.283,55 €	79.340,09 €	68.396,63 €	57.453,17 €	46.509,71 €
ANL021163	Fahrradüberdachung	3.325,57 €	124,71 €	166,28 €	3.200,86 €	3.034,58 €	2.868,31 €	2.702,03 €	2.535,75 €	2.369,47 €
	Summe	1.070.400,31 €	26.103,81 €	34.805,08 €	1.044.296,50 €	1.009.491,43 €	974.686,35 €	939.881,27 €	905.076,20 €	870.271,12 €
	Mittelwert aufgewandtes Kapital					**1.026.893,97 €**	**992.088,89 €**	**957.283,81 €**	**922.478,74 €**	**887.673,66 €**
	Zinssatz					4,54%	4,34%	4,14%	3,94%	3,74%
	kalk. Zinsen					**46.620,99 €**	**43.056,66 €**	**39.631,55 €**	**36.345,66 €**	**33.198,99 €**

Anlagen

Anlage 1: Angewandte Indexreihen

Titel	REIHE
Blechkonstruktionen	074
Asphaltierte Straßen und Gehwege	081
Stahlbau gewerbliche Betriebsgebäude	623
Hallen aus Stahl/Leichtmetall	644
Zaunanlagen	824

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261

Lizenziert für/Licensed to: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft inkl. Tochtergesellschaften | 4319723

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft inkl. Tochtergesellschaften | 4319723